

3. Heizöldirektbezieher und Lager des Produktionsmittelhandels, die über Schiene, Rohrleitung oder Binnenschiffahrt versorgt werden und deren niedrigster Monatsverbrauch in der Periode November bis April liegt:

$$L = \frac{V}{300} \cdot (15 + t_j) \quad (3)$$

t_j ist bei Versorgung über Schiene und Rohrleitung gleich Null.

4. Für Heizöldirektbezieher, die über Straße versorgt werden, ist der erforderliche Tankraum nach den Formeln (1) oder (3) zu ermitteln und bei den Heizölherzeugern zu errichten.

Die Heizölverbraucher haben in Abstimmung mit den Heizölherzeugern Tankraum in einer Größe zu errichten, die es erlaubt, Störungen beim Antransport (auch saisonbedingte) auszugleichen und die planmäßige Produktion zu sichern.

5. Heizölverbraucher, die durch den Produktionsmittelhandel (VEB Minol) über Straße beliefert werden, haben Tankraum mindestens in einer Größe zu errichten, die es erlaubt, Störungen beim Antransport (auch saisonbedingte) auszugleichen und die planmäßige Produktion zu sichern.

Der Produktionsmittelhandel (VEB Minol) übernimmt den saisonbedingten Ausgleich zwischen Verbrauch und Auslieferung durch den Erzeuger und errichtet Tankraum entsprechend den Gegebenheiten nach Formel (1), (2) oder (3).

In Abhängigkeit von den örtlichen Verhältnissen ist dazu auch die Mitnutzung oder Erweiterung Tanklager Dritter durch den Produktionsmittelhandel oder die volkswirtschaftliche Vorteilhaftigkeit der Errichtung des für den vollen oder teilweisen saisonbedingten Ausgleich notwendigen Tankraumes beim Verbraucher zu prüfen.

Über die Größe und Termine der beim Produktionsmittelhandel, bei Dritten und beim Verbraucher zu errichtenden Tankräume sind in solchen Fällen zwischen dem VEB Minol und den beteiligten anderen Betrieben, gegebenenfalls unter Mitwirkung der zuständigen örtlichen Organe, entsprechende Vereinbarungen abzuschließen.

Anordnung über Berufsberatungszentren und Berufsberatungskabinette

vom 7. April 1975

Zur weiteren Erhöhung der Wirksamkeit der Berufsberatung wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane sowie in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend folgendes angeordnet:

I.

Berufsberatungszentren Aufgaben und Arbeitsweise

§ 1

(1) Das Berufsberatungszentrum ist eine pädagogische Einrichtung des Rates des Kreises. Es trägt durch seine berufsberatende Tätigkeit dazu bei, die Schüler, Jugendlichen und Werktätigen zu befähigen, bei der Berufswahl ihre persönlichen Interessen unter Berücksichtigung ihrer physischen und psychischen Voraussetzungen mit den gesellschaftlichen Erfordernissen in Übereinstimmung zu bringen.

(2) Das Berufsberatungszentrum berät und informiert im engen Zusammenwirken mit allen verantwortlichen Kräften die Schüler und deren Eltern sowie die Jugendlichen und

Werktätigen langfristig über Facharbeiter-, Fach- und Hoch- Vertretungen und ihrer Räte in den Bezirken und Kreisen. Es

schulberufe, einschließlich über militärische Berufe und Berufe der Organe des Ministeriums des Innern, über Bildungswege und Weiterbildungsmöglichkeiten.

(3) Das Berufsberatungszentrum arbeitet auf der Grundlage der vom Rat des Kreises beschlossenen Maßnahmen eng zusammen mit den Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen, dem Wehrkreiskommando und dem Volkspolizeikreisamt (im folgenden Betriebe genannt), mit den allgemeinbildenden Oberschulen, den Einrichtungen der Berufsbildung, der Leithochschule des Bezirkes und den gesellschaftlichen Organisationen. Es unterstützt sie und die Leiter der Fachorgane des Rates des Kreises, der wirtschaftsleitenden Organe sowie die gesellschaftlichen Organisationen bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung für die Berufsberatung und für die Anleitung und Weiterbildung der berufsberatenden Tätigen. Es fördert den Erfahrungsaustausch der verantwortlichen Kräfte und wertet die Ergebnisse für die weitere berufsberatende Tätigkeit aus.

§ 2

(1) Die Berufsaufklärung und -Orientierung erfolgt durch Beratung von Schulklassen, Berufsinteressengruppen, Eltern und Elternvertretungen sowie durch individuelle Beratung. Zu den Beratungen können Jugend- oder Betriebsärzte und Psychologen hinzugezogen werden.

(2) Das Berufsberatungszentrum ermöglicht den Schülern in Zusammenarbeit mit den Betrieben, berufstypische Tätigkeiten und Arbeitsplätze der Facharbeiter sowie Einsatzgebiete von Hoch- und Fachschulkadern kennenzulernen und mit Lehrlingen, Facharbeitern, Meistern und anderen Werkträgern sowie mit Angehörigen der bewaffneten Organe berufsberatende Gespräche zu führen.

(3) Das Berufsberatungszentrum fördert zur systematischen Herausbildung, Festigung und Vertiefung beruflicher Interessen in Übereinstimmung mit den gesellschaftlichen Erfordernissen die Bildung von Berufsinteressengruppen und koordiniert ihre Tätigkeit. Es veranlaßt die Leiter der Betriebe, geeigneten Werkträgern die Leitung und Betreuung der Berufsinteressengruppen zu übertragen.

§ 3

(1) Für die Beratung, Information und Selbstinformation der Bürger werden in Zusammenarbeit mit den Betrieben, den Organen der bewaffneten Kräfte und des Ministeriums des Innern Ausstellungen über die Berufe und Ausbildungsmöglichkeiten eingerichtet sowie Filme, Dia-Ton-Reihen und andere Beratungsmaterialien genutzt. Dafür sind im Berufsberatungszentrum die erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen.

(2) Das Berufsberatungszentrum wirkt mit bei der Erarbeitung von Beratungsmaterialien. Es informiert die Bevölkerung durch berufsaufklärende und -orientierende Beiträge vor allem in den territorialen Presseorganen und in anderen Massenmedien.

Stellung und Leitung

§ 4

Das Berufsberatungszentrum ist der Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung des Rates des Kreises unterstellt. Der Direktor des Berufsberatungszentrums ist dem Leiter der Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung gegenüber rechenschaftspflichtig.

§ 5

(1) Das Berufsberatungszentrum wird vom Direktor nach dem Prinzip der Einzelleitung und der kollektiven Beratung in Grundfragen geleitet.

(2) Das Berufsberatungszentrum arbeitet auf der Grundlage der Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse, der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften sowie der Beschlüsse der Volks-